

**CONTINENTAL AKTIENGESELLSCHAFT**

**Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach**

Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

Nr.: 4 7 1

**FÜR REIFEN UMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

14.10.2008

Die Firma Continental als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der gegebenenfalls beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten.

|   |                             |                               |              |
|---|-----------------------------|-------------------------------|--------------|
| Handelsbezeichnung:   |                             | <b>KTM, 640 LC4 ADVENTURE</b> |              |
| Alternative Bereifung, Nur in der angegebenen Paarung zulässig                          |                             |                               |              |
| Vorderrad:  | <b>90/90-21 M/C 54S TT</b>  | <b>Continental</b>            | <b>TKC80</b> |
| Hinterrad:  | <b>140/80-18 M/C 70R TT</b> | <b>Continental</b>            | <b>TKC80</b> |
| <b>&gt;&gt;&gt; BEMERKUNGEN UND WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN! &lt;&lt;&lt;</b> |                             |                               |              |

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma Continental geprüft. Alle o. g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Typgenehmigung gemäß ECE-R 75 oder 97/24/EG. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug, im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen stellt, bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des § 19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme gemäß §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

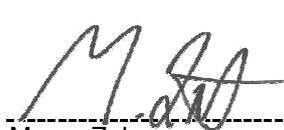
Korbach, 14.10.2008

Korbach, 14.10.2008

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.



-----  
Ralph Viering  
Reifenuntersuchung Motorrad



-----  
Marco Zahn  
Reifenuntersuchung Motorrad

-----  
Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.